

# PROJEKT TRAMPOLIN

Einführung der 2-jährigen Grundbildung Assistent-/-in Gesundheit und Soziales im Kanton ZH

## FAQ

### • **Wie zeigt der Bildungsplan die Querschnittressourcen auf?**

Der Bildungsplan AGS EBA basiert auf dem KoRe-Modell. (Kompetenzen-Ressourcen-Modell): 6 Handlungskompetenzbereiche (bzw. 29 Handlungskompetenzen) werden in konkreten Situationen dargestellt und mit den spezifischen, dafür notwendigen Ressourcen ergänzt. Verschiedene Ressourcen sind jedoch nicht nur für das Beherrschen einzelner Kompetenzen, sondern für das Beherrschen ganzer oder gar mehrerer Handlungskompetenzbereiche erforderlich. Diese Ressourcen sind als **Querschnittsressourcen** bezeichnet und in einem separaten **Katalog der Querschnittsressourcen** abgebildet. Zusätzlich werden die Querschnittsressourcen **an jenen Stellen des Bildungsplans aufgeführt, wo sie besonders zutreffend sind** - nicht jedoch bei jeder einzelnen Kompetenz.

Beispiele von Querschnittsressourcen sind:

- Berufsgeheimnis
- Handlungsleitende Kenntnisse der Hygiene und Sicherheit
- Erkennt die Ressourcen der Klientinnen und Klienten und zieht diese mit ein

### • **Ist für die sprachlichen Voraussetzungen ein Niveau festgelegt? Falls Ja, welches? Wie kann dieses im Zusammenhang mit der Rekrutierung/Selektion überprüft werden?**

Weder Bildungsverordnung noch Bildungsplan AGS legen ein eindeutiges Sprachniveau fest. In der Erläuterungen zur Bildungsverordnung AGS von OdA Santé und SavoirSocial sind die Voraussetzungen wie folgt formuliert: *Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA im Bereich Gesundheit und Soziales bringen Einfühlungsvermögen, Interesse, Toleranz und Offenheit gegenüber andern Menschen und ihren Werten mit. Sie sind bereit, über eigene Verhaltensweisen und Werte nachzudenken. Sie können sich mündlich und schriftlich in der jeweiligen Landessprache verständigen.*

Im Hinblick auf die sprachlichen Anforderungen einer Tätigkeit als AssistentIn Gesundheit & Soziales in den Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens und insbesondere aufgrund der damit verbundenen hohen Bedeutung der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit unterschiedlichen Menschen (Betagte; Menschen mit Behinderungen; medizinische Fachpersonen usw.) empfehlen wir als Orientierungsgrösse die Stufe B1 gemäss europäischem Referenzrahmen.

Gute Deutschkenntnisse sind auch Voraussetzung für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit den schulischen Ausbildungsinhalten.

Die Frage einer einfachen Überprüfung der sprachlichen Voraussetzungen setzt sich die Arbeitsgruppe Betriebe auseinander.

### • **Wann und wo ist der Berufsinformations-Prospekt erhältlich?**

Die Broschüren sind ab sofort via [www.puls-berufe.ch](http://www.puls-berufe.ch) bestellbar.

### • **Was bedeutet FiB? Müssen die Betriebe ein FiB-Konzept erarbeiten?**

FiB bedeutet Fachkundige individuelle Begleitung. Sie basiert auf dem eidg. Berufsbildungsgesetz und ist ein Anspruchsrecht der Lernenden der 2-jährigen Grundbildungen. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Kantone auf der Basis der kantonalen FiB-Rahmenkonzepte.

Ziel der FiB ist die Sicherung des Ausbildungserfolgs in allen Bereichen, welche diesen gefährden. Sie ist eine Erweiterung des Ausbildungsauftrags und

- fördert die Stärken der lernenden Person
- stärkt die Eigeninitiative und Selbsteinschätzung
- stützt die Lern- und Leistungsmotivation
- verbessert die eigene Lerntechnik
- stabilisiert die Lernleistungen

Zielpublikum der FiB sind Lernende der 2-jährigen Grundbildungen mit lernrelevanten Schwierigkeiten

**FiB kommt dann zum Zug, wenn der Lehrabschluss Erfolg gefährdet ist. Sie sorgt für eine bedarfsgerechte Vernetzung und Information der Lernorte im Bezug auf die vereinbarten Massnahmen.**

Die FiB ist im Kanton Zürich den Berufsschulen angegliedert. Diese konkretisieren die Umsetzung im schulischen FiB-Konzept. Es gibt verschiedene Modelle,:

- **Integrative Lernbegleitung und –förderung**  
Integriert im obligatorischen Unterricht mit individualisierenden Instrumenten, spez. Lernarrangements und/oder erweitertem Pflichtenheft der Lehrpersonen
- **Teilintegrative Lernbegleitung und –förderung**  
In- und ausserhalb des Unterrichts, zB. Coaching mit Projektvereinbarungen
- **Ergänzende Lernbegleitung und –förderung**  
Ausserhalb des Unterrichts, zB. Lernförderung oder Anlauf- und Beratungsstelle für Lern- und allg. Lebensfragen

Die Zuständigkeiten sehen in Etwa wie folgt aus (je nach Konzept):

- 1. Kontakt: Lernende, Lehrpersonen, Berufsbildner: **schulische FiB-Begleitperson**
- Triage: **FiB-Begleitperson** (zusammen mit Lernenden)
- Massnahmen: Je nach Bedarf und schulischem FiB-Konzept sowie ggf. zusätzlich Beizug von externen Fachpersonen
- Information und Vernetzung (Lernorte usw.): **FiB-Begleitperson**

Weitere Informationen: Berufsfachschule; MBA, Fachstelle Förderung und Integration ([www.mba.zh.ch/mba.cfm?ue1=2&ue2=7&ue3=100&action=downloads&projektstelle=7](http://www.mba.zh.ch/mba.cfm?ue1=2&ue2=7&ue3=100&action=downloads&projektstelle=7))

- **Zielpublikum und betriebliche Selektion: Wen sprechen wir an? Eher eine altersmässig gemischte Zielgruppe oder eher junge Lernende?**

Siehe oben (sprachliche Voraussetzungen). Grundsätzlich richtet sich die Ausrichtung der Selektion nach den Voraussetzungen und dem Bedarf der Betriebe und wird von diesen entschieden. Die potentiellen Lernenden müssen allerdings auch die für eine erfolgreiche Ausbildung auf Stufe der 2-jährigen Grundbildungen notwendigen schulischen, sprachlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. In erster Linie ist ein Zielpublikum mit schulischer Vorbildung auf Stufe Sek. I, Schwerpunkt B und C angesprochen.

- **Voraussetzung „abgeschlossene obligatorische Schulzeit“: was heisst das?**

Eine nähere Präzisierung existiert nicht, dh. die obligatorische Schulzeit kann auf unterschiedlichen Stufen und in unterschiedlichen Kantonen bzw. Ländern abgeschlossen worden sein. Abgeschlossen heisst: die obligatorische Anzahl Schuljahre ist absolviert worden.

Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden (Art. 30 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes).

- **Zeitaufwand für die Berufsbildner im Rahmen des Pilotprojekts?**

Dies lässt sich im Moment nicht klar definieren und hängt von der Grösse des Betriebs, der vorhandenen Grundbildungserfahrung, dem betrieblichen Ausbildungskonzept usw. zusammen. An Aufbauarbeit ist der Entwurf des betrieblichen Bildungsprogramms, die Einführung bzw. Schulung der Berufsbildner usw. zu leisten. Aufgrund der guten Ausbildungsgrundlagen, welche im Rahmen des nationalen Konzepts erarbeitet worden sind bzw. werden, dürfte der Aufwand in vernünftigem Rahmen bleiben.

# PROJEKT TRAMPOLIN

Einführung der 2-jährigen Grundbildung Assistent-/-in Gesundheit und Soziales im Kanton ZH

- **Übertritt in die verkürzte Ausbildung FaBe/FaGe: Gesamtdauer?**

Die Durchlässigkeit von Absolventinnen/Absolventen der beruflichen Grundbildung mit Attest in die EFZ-Ausbildung als FaGe oder FaBe ist gewährleistet. Eine allfällige Verkürzung der EFZ-Ausbildung muss individuell geprüft werden. .

- **Validierung AGS EBA ab wann möglich?**

Eine Validierung AGS ist per Abschluss der ersten regulären Ausbildungen möglich, dh. per Sommer 2014.

- **Was ist betreffend der Positionierung / Eingliederung der PA's vorgesehen?**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Beendigung der Ausbildung PA und der Berufstätigkeit der PA. Die letzten Ausbildungsgänge zur PA schliessen im Kt.ZH im Jahr 2012 ab. Der Beruf der PA wird jedoch solange ausgeübt und anerkannt bleiben, wie es ausgebildete PA's gibt bzw. wie ein Bedarf danach in den Institutionen besteht.

- **Welche Angebote stehen beruflichen QuereinsteigerInnen offen?**

- Ein Grundbildungsabschluss auf Basis von Art. 32 BBV
- Die Validierung AGS EBA (siehe oben)
- Quereinsteiger/innen können auch eine reguläre berufliche Grundbildung in einem Lehrbetrieb, mit Lehrvertrag absolvieren, für ein Lehrverhältnis gibt es nach oben keine Altersgrenze.

- **Was bedeutet „Berufsbildner muss EFZ oder gleichwertigen Abschluss“ haben. Mus dieser aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen sein?**

*Die vollständige Formulierung in der Verordnung über die berufliche Grundbildung lautet: EFZ oder gleichwertiger Abschluss eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der AGS EBA und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.*

*SavoirSocial hat gestützt auf Art. 13 Abs. 3 in der FaBe-Bildungsverordnung einen Katalog mit gleichwertigen/verwandten Bildungsabschlüssen auf der Homepage. In Frage kämen Betagtenbetreuer/in, Behindertenbetreuer/in, Sozialagogin/Sozialagoge, Hauspfleger/in  
Bei der OdASanté finde ich nichts vergleichbares.*

## **Kann eine PA BerufsbildnerIn werden?**

Nein, gemäss Art. 44 BBV müssen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mindestens über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügen

- **Gibt es auch eine IPA, welche die BB bewerten muss?**

Ja, eine individuelle praktische Arbeit ist im vierten Semester im Umfang von 3 Stunden mit integriertem Fachgespräch von 30 Minuten vorgesehen.

Die Kandidatin / der Kandidat muss im Rahmen einer im Berufsalltag eingebetteten individuellen praktischen Arbeit zeigen, dass sie / er über die geforderten Kompetenzen verfügt, um ihre Aufgaben fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Beurteilung wird von zwei ExpertInnen durchgeführt.

- **Was sind die Inhalte üK-Tage?**

Die Inhalte der üK-Tage sind im Bildungsplan festgelegt:

Das Bildungsprogramm, welches ab Anfang 2011 zur Verfügung stehen wird, zeigt die Verküpfung der Ausbildungsinhalte an den drei Lernorten auf.